

JUGENDFÖRDERPLAN 2019 – 2022

Fortschreibung
Berichtszeitraum 2019



Landkreis Oder-Spree



Jugendamt

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation	2
2	Schwerpunkte im Jahr 2019 und in den darauf folgenden Jahren.....	3
2.1	Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	3
2.1.1	Fachkräftestruktur	3
2.1.2	Qualifikation von Fachkräften.....	4
2.1.3	Personalkostenförderung durch das Land Brandenburg.....	5
2.2	Angebote für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern	5
2.3	Jugendberufshilfe	6
2.3.1	Kooperationsprojekt „Wir für hier“ mit Pro Arbeit Kommunales Jobcenter	6
2.3.2	Quantitativer Erhalt der Angebotsstruktur.....	7
2.3.3	Qualitätsentwicklung und -sicherung	7
2.3.4	Überleitung Bundesmodellprojekt „Jugend stärken im Quartier“	8
3	Finanzielle Aufwendungen.....	10

1 Ausgangssituation

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schreibt jährlich den Jugendförderplan für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch fort. Im Jugendförderplan sind der festgestellte Jugendhilfebedarf für diese Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das laufende und für drei weitere Haushaltsjahre auszuweisen. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Aufwendungen des Landkreises werden durch den Jugendförderplan inhaltlich untersetzt. Eine nachhaltige Sicherung erforderlicher Rahmenbedingungen für eine professionelle Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erfordert nachstehend aufgeführte Instrumente des Landkreises Oder-Spree als Grundlage für

- Planung und Strukturentwicklung
- Förderung und
- Qualitätsentwicklung

bedarfsgerechter Angebote in diesen Leistungsbereichen.

Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit	Beschluss
Jugendförderplan, Fortschreibung 2018 – 2021, Landkreis Oder-Spree	Kreistag Nr. 016/2018 vom 11.04.2018
Richtlinie zur Förderung von Angeboten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern gemäß § 13 i.V.m. § 16 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree	Kreistag Nr. 28/2018 vom 20.06.2018
Qualitätsstandards für die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in den Projekten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern im Landkreis Oder-Spree	in Arbeit
Personalstellenprogramm zur Förderung sozialpädagogischer Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Oder-Spree, Förderetappe 2018 – 2020	Kreisausschuss Nr. 064/2017 vom 15.11.2017

Richtlinie zur Förderung der Personalkosten sozialpädagogischer Fachkräfte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Oder-Spree	Kreistag Nr. 004/2012 vom 20.06.2012
Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree	Kreistag Nr. 058/2005 vom 29.11.2005
Qualitätsstandards für die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit im Landkreis Oder-Spree	Jugendhilfeausschuss Nr. 022/2013 vom 23.05.2013
Jugendberufshilfe	Beschluss
Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree	Kreistag Nr. 012/2015 vom 08.07.2015
Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte der Jugendberufshilfe in den Projekten Sozialpädagogische Betreuung zur beruflichen Integration im Landkreis Oder-Spree	Jugendhilfeausschuss Nr. 022/2010 vom 25.03.2010

2 Schwerpunkte im Jahr 2019 und in den darauf folgenden Jahren

2.1 Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

2.1.1 Fachkräftestruktur

In der Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes im Leistungsbereich des § 11 i. V. m. §§13 und 14 SGB VIII. Um diesen gesetzlichen Auftrag bedarfsentsprechend zu erfüllen, wird entsprechend der geltenden Planungsgrundsätze des LOS gemeinsam mit den kreisangehörigen Ämtern, Städten und Gemeinden eine verlässliche Fachkräftestruktur im Umfang von 68,25 VZE sichergestellt. (Beschluss Kreisausschuss Nr. 064/2017 vom 15.11.2017). Die Fachkräfte sind als Sozialarbeiter/innen in Freizeiteinrichtungen und Projekten, an weiterführenden Schulen und als Jugendkoordinator/innen im ländlichen Raum tätig.

Planungsraum	Personalstellen
Beeskow	16,55
Eisenhüttenstadt	16,75
Erkner	12,5
Fürstenwalde	21,05
überregional	1,4
gesamt	68,25

2.1.2 Qualifikation von Fachkräften

Der Gesetzgeber hat mit § 72 Abs. 1 i.V.m. § 74 Abs. 1 SGB VIII für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die gesetzliche Vorgabe getroffen, dass entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung qualifizierte Fachkräfte eingesetzt werden sollen. Bereits im Jugendförderplan 2018-2021 wurde als Schwerpunkt der nächsten Jahre eine gezielte Qualifizierung der sozialpädagogischen Fachkräfte verankert. Hinsichtlich der Qualifikation stellte sich 2017 die aktuelle Fachkräftesituation im Landkreis wie folgt dar: 19% der Fachkräfte (13) verfügten über den erforderlichen Abschluss als staatlich anerkannte/n Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in (Diplom, Bachelor, Master). Hinzu kamen 16% mit einer anderen anerkannten akademischen Ausbildung (11) (z.B. Diplomlehrer). 65% sind staatlich anerkannte Erzieher/innen (44), zum großen Teil mit darauf aufbauenden Weiterbildungen. Die sozialpädagogische Mindestqualifikation wäre dem Fachkräftegebot nach die des/r staatlich anerkannten Erziehers/in mit der Option einschlägiger arbeitsfeldgerechter zusätzlicher Weiterbildungen. Das Jugendamt ist hier in der steuernden Funktion und hat für die laufende Förderetappe entsprechende individuelle Qualifizierungsvereinbarungen mit den Anstellungsträgern für ihre Fachkräfte getroffen. Insgesamt wurden für 44 (59 %) aller Fachkräfte Qualifizierungen vereinbart, davon

- Studium Soziale Arbeit (8 B.A.+1 Master),
- Systemische Beratung (6)
- andere Weiterbildungen mit Zertifikat/ 200h (8).
- Grundlagen der Beratung/ 50h (20)

Des Weiteren werden verstärkt thematische Fortbildungen zum Thema Medienpädagogik, Suchtprävention sowie Kinder-und Jugendbeteiligung gewählt.

2.1.3 Personalkostenförderung durch das Land Brandenburg

Das MBS hat eine „Richtlinie zur Förderung von Schulsozialarbeit“ in einer Entwurfsfassung veröffentlicht. Vorrangig sollen nicht gedeckte Bedarfe an Oberstufenzentren, Oberschulen, Gesamtschulen, Schulzentren und Schulen für gemeinsames Lernen Berücksichtigung finden, die bisher nicht aus Mitteln des MBS gefördert wurden. An allen weiterführenden Schulen im Landkreis ist bereits ein/e Sozialarbeiter/in tätig. Zusätzlich zu diesen 20 bereits geförderten Stellen besteht in diesem Bereich entsprechend der Planungsgrundsätze des LOS kein weiterer planerischer Bedarf. Gefördert werden laut Entwurf auch andere Formen der Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Damit könnte das vom Kreistag beschlossene Förderprogramm des LOS „Förderung von Angeboten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern“, welches seit 01.07.2018 umgesetzt wird, mit Landesmitteln refinanziert werden.

Für den Landkreis ist laut Entwurf die Bereitstellung von Fördermitteln von a 9.750 € für 7 zusätzliche Vollzeitstellen vorgesehen. Der Förderbetrag entspricht in etwa 20 % der Personalkosten einer VZE. Im Rahmen einer Stellungnahme des Jugendamtes zum Richtlinienentwurf wurde kritisiert, dass der Landesanteil je geförderter Personalstelle im LOS inzwischen nur bei ca. 13% liegt. Die Richtlinie sollte als weitere Möglichkeit eröffnen, die vorhandene Struktur der Sozialarbeit an Schulen mit einem höheren Stellenanteil zu fördern. Damit würden örtliche Jugendhilfeträger und Ämter, Städte und Gemeinden gewürdigt, die eine bedarfsgerechte Fachkräftestruktur unabhängig von der Höhe der Landeszuschüsse sicherstellen.

2.2 Angebote für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern

Mit Beschluss der „Richtlinie zur Förderung von Angeboten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern“ durch den Kreistag (Nr. 28/2018 vom 20.06.2018) wurden zum 01.07.2018 die fachlichen Ansätze des Modellprojektes in ein Regelangebot des Landkreises übergeleitet und somit ein verbindlicher Rahmen gesetzt, sozialpädagogische Angebote für Kinder im Grundschulalter und deren Familien in besonderen Lebenssituationen als eine im Lebensraum der Zielgruppe verortete systemübergreifende Unterstützungsleistung kontinuierlich auszubauen. Die Abgrenzung zum Förderprogramm für Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ergibt sich insbesondere durch die Verknüpfung des § 13 mit § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.

Damit erhalten die vier einstigen regionalen Modellprojekte in Storkow, Beeskow/Friedland, Fürstenwalde/Süd und Eisenhüttenstadt seit 01.07.2018 eine Förderung entsprechend der

Richtlinie. Weitere Projekte befinden sich mit Beginn des Jahres 2019 in Eisenhüttenstadt und Grünheide im Aufbau. Im Prüfprozess befinden sich gegenwärtig Konzepte, die in Erkner und Schöneiche umgesetzt werden sollen. Jährlich ist entsprechend der Richtlinie ein Ausbau der Angebotsstruktur um vier weitere Standorte möglich.

Die Steuerungsverantwortung hinsichtlich Installierung, schrittweisen Ausbau der Angebotsstruktur und Qualitätssicherung der Angebote liegt beim Jugendamt. Dafür arbeitet im Jugendamt eine bereichsübergreifende Steuerungsgruppe mit Koordinierungsstelle. Der Projektträger stellt die fachliche Anleitung sicher. Zur Qualitätssicherung wurde für die Träger und deren Fachkräfte die Möglichkeit der Fachberatung durch ausgewählte Konsultationseinrichtungen geschaffen.

Die Erfahrungen in der Modellphase und die Ergebnisse einer gutachterlichen Stellungnahme der Fachhochschule Potsdam bilden die Grundlage entsprechende Qualitätsstandards abzuleiten. Die Entwicklung verbindlicher fachlicher Anforderungen hat im Januar 2019 im Rahmen eines Beteiligungsprozesses begonnen.

2.3 Jugendberufshilfe

2.3.1 Kooperationsprojekt „Wir für hier“ mit Pro Arbeit Kommunales Jobcenter

Das Kooperationsprojekt mit Pro Arbeit Kommunales Jobcenter im Planungsraum Beeskow ist in der modellhaften Form im beidseitigem Einvernehmen nach 1,5 Jahren zum 31.12.2018 beendet worden. Versucht wurde eine Verknüpfung des Angebotes nach § 13 SGB VIII mit einem Angebot nach § 16h SGB II (vgl. Jugendförderplan 2018-2021). Aufgrund veränderter Bedarfslagen und Teilnehmerzahlen, die sich in Folge der effektiven sozialräumlichen Arbeit des Fachkräfteteams der Stiftung SPI im Projektverlauf gezeigt haben, wurde das Projekt des Jugendamtes gemäß § 13 SGB VIII ab dem 01.01.2019 wieder von 8 auf 16 Plätze erweitert. Der neue Träger konnte vorhandene Synergien und Ressourcen vor allem im Bereich der Sozialarbeit an Schule und der mobilen Jugendarbeit nutzen, um das Projekt zielgruppengenau im Sozialraum zu etablieren. Zwischen Jugendamt und Pro Arbeit Kommunales Jobcenter finden weiterhin Planungsgespräche auf strategischer Ebene statt, sowie fallbezogene Zusammenarbeit auf Fachkräfteebene. Weiter auszubauen ist die aufsuchende Sozialarbeit auch im ländlichen Raum. Die Fachkräfte arbeiten in diesem Bereich eng mit den Jugendkoordinator/innen zusammen.

Ansätze der sozialpädagogischen Arbeit sind entlang der geltenden Qualitätsstandards weiterhin:

- Sozialpädagogische Einzelbetreuung (Unterstützung in der Klärung individueller Fragestellungen, Kriseninterventionen, Berufswegeplanungen, Praktikumsbetreuungen)
- Sozialpädagogische Gruppenbetreuung (Gruppengespräche, thematische Bildungsarbeit Projektarbeit, erlebnispädagogische Maßnahmen)

Weiterhin geht es um Unterstützung bei der Überwindung individueller Benachteiligung oder Beeinträchtigungen eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen und um aufklärende niedrigschwellige Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Angebote zur Aktivierung und Stabilisierung gemäß SGB II.

2.3.2 Quantitativer Erhalt der Angebotsstruktur

Planungsgrundsatz ist, in jedem der vier Planungsräume des Landkreises ein Jugendberufshilfeangebot vorzuhalten. Die Produktionsschule im Planungsraum Erkner beendete mit Ablauf der geltenden Förderrichtlinie des Ministeriums Bildung, Jugend und Sport (MBS) zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen am 31.12.2018 ihre Tätigkeit. Der Träger CJD Berlin-Brandenburg stellte sich nicht mehr für eine Weiterführung des Angebotes in der anschließenden Förderetappe zur Verfügung. Ein Grund dafür waren die erschwerenden Rahmenvorgaben der veränderten Richtlinie des MBS. Eine gemeinsame Lösungssuche blieb erfolglos. Die Installation einer neuen Produktionsschule ist geplant. Die Federführung für ein Interessenbekundungsverfahren liegt beim MBS. Das Jugendamt hat in Absprache mit dem MBS vorsorglich einen Antrag auf Förderung für die nächste Förderetappe von 2019-2022 bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) eingereicht und damit den Zugang zum Landesprogramm gesichert.

2.3.3 Qualitätsentwicklung und -sicherung

Die aktuelle Förderetappe der Jugendberufshilfeangebote im Rahmen „Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree“ (Beschluss Kreistag Nr. 012/2015 vom 08.07.2015) endete am 31.12.2018. Im letzten Quartal des Jahres 2018 fanden planmäßig Trägergespräche zur Auswertung der Förderetappe 2015-2018 und zur Planung der folgenden Förderetappe statt, mit folgenden Schwerpunkten:

- Auslastungen der Projektes über den gesamten Förderzeitraum
- Fachkräfte Kontinuität und Stellensicherheit im Projektverlauf
- Qualitätssicherung bzw. Weiterentwicklung der Qualitätsstandards des Landkreises O-der-Spree
- Inhaltliche Projektausgaben (Verwendungsnachweisprüfung)
- Konzeptfortschreibung der jeweiligen Projekte

Zur Qualitätssicherung sind ab dem dritten Quartal 2019 weiterführende standardisierte Trägergespräche zur Zwischenevaluation geplant.

Außerdem wurde 2018 ein Prozess gestartet, unter Beteiligung der Fachpraxis des Landkreises die geltenden „Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte der Jugendberufshilfe in den Projekten Sozialpädagogische Betreuung zur beruflichen Integration“ (Beschluss JHA Nr. 22/2010 vom 25.03.2010) fortzuschreiben. Ausgangspunkt für die Überarbeitung bzw. Evaluation ist einerseits die Laufzeit der Qualitätsstandards von über 8 Jahren, die veränderten Bedarfe der Zielgruppe und die notwendige Anpassung der Instrumente für die fallbezogene Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte. Deutlich hat sich der Anteil von vollzeitschulbefreiten Teilnehmer/innen in den Jugendberufshilfeprojekten erhöht. Das bedeutet für die sozialpädagogischen Fachkräfte sowie das Jugendamt eine engere Abstimmung mit dem staatlichen Schulamt sowie den Personensorgeberechtigten. Außerdem müssen pädagogische Ansätze und Methoden auf die verjüngte Zielgruppe zugeschnitten werden.

2.3.4 Überleitung Bundesmodellprojekt „Jugend stärken im Quartier“

Der Landkreis ist seit 2015 „Lokale Koordinierungsstelle“ für das Bundesprogramm „Jugend stärken im Quartier“, angesiedelt beim Bundesamt für Familien und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA). In der Modellphase 2015 -2018 war die Umsetzung der Aufgaben der Koordinierungsstelle beim Jugendamt angesiedelt. Die Modellphase endete planmäßig am 31.12.2018 Vom Bund wurde eine weitere Förderetappe 2019 – 2022 aufgelegt.

Fördertappe 2015 -2018

Im Rahmen des Bundesprogrammes wurde in Trägerschaft der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. das Projekt „Starten statt warten“ in den Planungsräumen Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt initiiert. Über den gesamten Zeitraum haben insgesamt 359 geflüchtete junge Menschen am Projekt teilgenommen. Die durchschnittliche Begleitung eines Teilnehmenden

umfasste 8,3 Monate. Mit dem Projekt wurden benachteiligte zugewanderte Jugendliche (Neuzuwanderer aus neuen EU-Staaten; Asylbewerber/Geduldete mit Arbeitsmarktzugang, Flüchtlinge ohne Zugang zum Regelfördersystem des SGB II) bei der sozialen, schulischen, beruflichen Integration unterstützt und begleitet. Von den 359 im Projekt betreuten jungen Menschen konnten 179 U27-Jährige mit erhöhtem sozialpädagogischem Unterstützungsbedarf am Übergang Schule-Beruf erfolgreich in Arbeit oder in Bildungsmaßnahmen, wie z.B. Maßnahmen des Jobcenters oder des Jugendamtes (Produktionsschule), Sprachkurse der Volkshochschule, 2. Bildungsweg VHS oder Mini-Job`s vermittelt werden. Das Jugendamt hatte als Koordinierungsstelle die fachliche Anleitung, das Controlling sowie alle Leistungen im Zusammenhang mit der Finanzierung im Zusammenwirken mit dem Bundesamt zu sichern.

Förderetappe 2019 – 2022

Mit Beginn dieser Förderetappe ist die Anbindung der Aufgaben der Koordinierungsstelle und damit die Fach- und Finanzverantwortung beim Amt für Integration und Ausländerangelegenheiten des Landkreises geplant. Das Bewilligungsverfahren läuft derzeit. Das Fachamt kann auf ein umfassendes Wissen zur Zielgruppe, einem spezialisierten Netzwerk und auf breite Rechtskenntnisse zurückgreifen. Im Zuge gemeinsamer verwaltungsinterner Abstimmungsprozesse und unter Einbeziehung des Projektträgers wurde die Überleitung der Koordinierungsstelle und eine nahtlose Fortführung des Projektes „Starten statt warten“ in Trägerschaft der Caritas vorbereitet. Das Jugendamt wird im Beirat des Projekts mitwirken und stellt so die Schnittstelle zur Jugendhilfe sicher. Inhaltliche Schwerpunkte in der neuen Förderetappe sind weiterhin die Begleitung und Unterstützung der jungen Menschen bei der Suche nach Qualifizierungs-, Schul- und Berufsausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten. Die gezielte Beratung und Begleitung dient ebenso der Feststellung der bereits erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten im Herkunftsland oder Ausland, die für den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt relevant sind. Die enge Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde wird intensiviert, da Rechtskenntnisse und themenspezifische Netzwerke Prozesse beschleunigen bzw. zu effektiven Lösungsansätzen führen. Jugendliche Zugewanderte sind durch den Migrationsprozess häufig diversen Schwierigkeiten und Zugangsbarrieren ausgesetzt. Hinzu kommt, dass vielen jungen Migranten und insbesondere Geflüchteten das Bildungssystem nicht vertraut ist und somit etwas mehr Unterstützung benötigt wird, um Zugänge zu Perspektiven zu ermöglichen. Die Vernetzung mit relevanten Akteuren im Sozialraum stellt einen Schwerpunkt dar, um Institutionen und Betriebe für das Thema interkulturelle Öffnung zu gewinnen und Barrieren für die Jugendlichen abzubauen. Ebenso ist die Vernetzung mit Vereinen eine wichtige Stellschraube, um Integration ganzheitlich umsetzen zu

können. Die Elemente Clearing, Case Management und Aufsuchende Arbeit bleiben bestehen, um die Projektziele umsetzen zu können.

3 Finanzielle Aufwendungen

Zur Sicherung des Grundbedarfes in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII ist von folgenden voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe auszugehen:

Nr.:	Förderbereich/ Haushaltsjahr	2019	2020	2021	2022
	Gesamtzuschuss	3.241.000 €	3.241.000 €	3.241.000 €	3.241.000 €
Produktnummer 36210					
1	Einrichtungen / Projekte freier + komm. Träger Konto 5331110000	641.000 €	641.000 €	641.000 €	641.000 €
2	Ferien / Sonderzuschüsse Konto 5331120000	55.800 €	55.800 €	55.800 €	55.800 €
3	Qualifizierungsmaßnahmen Konto 5331100000	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
4	Personalstellen freier und kommunaler Träger davon E Konten 4141100000 A Konten 5312100000 und 5318100000	1.825.900 € 497.200 € 2.323.100 €			
5	Beratungsangebote davon E Konten 4141200000 A Konten 5318200000	1.600 € 13.400 € 15.000 €			
Produktnummer 36310					
6	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz A Konten 5331100000	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €

7	Angebote für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern in bes. Lebenslagen A Konten 5331150000	256.000 €	256.000 €	256.000 €	256.000 €
8	Jugendberufshilfe davon	453.700 €	453.700 €	453.700 €	453.700 €
	E Konten 4141100000	109.000 €	109.000 €	109.000 €	109.000 €
	A Konten 5331130000	547.900 €	547.900 €	547.900 €	547.900 €
	E Konten 41401000	0 €	0 €	0 €	0 €
	A Konten 533112	0 €	0 €	0 €	0 €
	A Konten 5331140000	14.800 €	14.800 €	14.800 €	14.800 €

Erläuterungen zu abweichenden Planzahlen 2019 im Vergleich mit dem Jugendförderplan 2018

Die Planzahlen 2019 im Jugendförderplan stimmen mit dem Haushaltsansatz 2019 überein. Die Planung für die darauf folgenden Jahre basiert auf dem jeweils aktuellen Haushaltsansatz und wird jährlich entsprechend der Jahresrechnung angepasst. Insgesamt besteht ein Mehrbedarf der Planzahlen 2019 zu den Planzahlen laut Jugendförderplans 2018 von 123.600 €. Dieser begründet sich wie folgt:

Produkt 36210:

Im Bereich der Personalkostenförderung entsteht 2019 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2018 ein Mehrbedarf an Aufwendungen des Landkreises in Höhe von 36.800 €. Ein Mehrbedarf von Personalkosten auf Grund planmäßiger tariflicher Anpassung von 1,5% und Stufenwechsel bei einem Teil der Stellen stehen Minderausgaben auf Grund zusätzlicher Einnahmen aus Landesmitteln (vgl. Pkt. 2.1.3) gegenüber.

Produkt 36310:

Mit Beschluss der „Richtlinie zur Förderung von Angeboten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern“ durch den Kreistag (BV-Nr. 28/2018 vom 20.06.2018) können zusätzlich zu den Bestehenden planmäßig vier weitere Projekte gefördert werden (vgl. Pkt. 2.2), die im Laufe des ersten Halbjahres beginnen. Ein erhöhter Ansatz von 96.800 € ist zu planen.

Im Bereich der Jugendberufshilfe wird der Planansatz im Jahr 2019 insgesamt um 10.000 € im Vergleich zum Vorjahr abgesenkt. Im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung von Angeboten der

Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree“ (Beschluss des Kreistages Nr. 012/2015 vom 08.07.2015) werden die geförderten Projektplätze nach Beendigung des modellhaften Kooperationsprojektes mit Pro Arbeit Kommunales Jobcenter zum 01.01.2019 um acht Plätze erhöht (vgl. Punkt 2.3.1) und somit auf dem Stand vor der Modellphase vorgehalten. Diesen erhöhten Ausgaben stehen abgesenkte Ausgaben (42.100 €) der Produktionsschule gegenüber. Der geplante Beginn ist statt 01.01.2019 der 01.07.2019 (vgl. Pkt. 2.3.2). Hinzu kommen die wegfallenden Ausgaben für das Bundesprojekt (39.900 €) auf Grund der Übergabe der Fach- und Finanzverantwortung an das Amt für Integration und Ausländerangelegenheiten des Landkreises (vgl. 2.3.3).

